

Satzung der Stiftung VCP Rheinland-Pfalz/Saar

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen **Stiftung VCP Rheinland-Pfalz/Saar**.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Lambsheim.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendarbeit des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder Land Rheinland-Pfalz/Saar sowie deren Unterstützung und die Beratung der Gruppen vor Ort.
- (2) Die Stiftung verfolgt ihre Ziele insbesondere durch:
 1. die rechtliche, finanzielle und wirtschaftliche Absicherung der Tätigkeiten und Ziele des VCP Land Rheinland-Pfalz/Saar,
 2. die Beratung und Unterstützung der örtlichen Gruppen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus
 1. dem Anfangsvermögen in Höhe von 30.000,00 Euro sowie
 2. sonstigen Zuwendungen zum Stiftungsvermögen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen die Erträge der Stiftung zur Bildung von Rücklagen verwendet werden.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
 1. den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie
 2. sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei vom Stiftungsrat zu wählenden Personen sowie einer Landesführerin oder einem Landesführer des VCP Land Rheinland-Pfalz/Saar.
- (2) Scheidet eines der zu wählenden Vorstandsmitglieder vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bestellt der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied. Eine Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (3) Der Vorstand ist bei Bedarf durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Er tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet nach weiterer Beratung die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin oder des Stellvertreters.

- (5) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.
- (6) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Eine wiederholte Berufung ist zulässig. Der jeweilige Vorstand bleibt im Amt, bis sich der neue Vorstand konstituiert hat.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Stiftungsrates.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere
 1. die Aufstellung des Haushaltsplanes,
 2. die Vorlage der Jahresrechnung,
 3. die Vorlage des jährlichen Tätigkeitsberichts der Stiftung sowie
 4. die Erarbeitung von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln.
- (3) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter vertreten.
- (4) Zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben bestellt der Vorstand eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer. Diese/dieser muss Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen sein, sofern sie/er entgeltlich tätig ist.

§ 9

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus
 1. einer Landesführerin oder einem Landesführer des VCP Land Rheinland-Pfalz/Saar,
 2. einem Mitglied des Landesversammlungsvorstandes des VCP Land Rheinland-Pfalz/Saar,

3. je Gau bzw. Bezirk einem vom zuständigen Gremium des Gaus bzw. des Bezirkes für diese Aufgabe gewählten Mitglied der Gauführung bzw. der Bezirksführung.

Der Stiftungsrat kann bis zu fünf sachkundige Personen, die Mitglied des VCP Land Rheinland-Pfalz/Saar sein sollen, als weitere Mitglieder des Stiftungsrates für die Dauer von vier Jahren berufen.

- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit durch die entsendeberechtigte Stelle ein Ersatzmitglied zu benennen.
- (4) Vor Ablauf seiner Amtszeit kann ein Mitglied des Stiftungsrates nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der entsendeberechtigten Stelle abberufen werden.
- (5) Der Stiftungsrat ist mindestens einmal jährlich von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden bzw. von ihrer/seiner Stellvertreterin oder ihrem/seinem Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Stiftungsrates, bei deren/dessen Abwesenheit entscheidet die Stimme der Stellvertreterin oder des Stellvertreters. Eine Entscheidung des Stiftungsrates kann nicht gegen die Mehrheit der anwesenden Gau-/Bezirksvertreter/innen getroffen werden.
- (7) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

- (8) Im Bedarfsfalle sind mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren möglich. Sofern der Stiftungsrat innerhalb einer Sitzung das schriftliche Verfahren beschließt, ist in soweit Einstimmigkeit erforderlich.
- (9) Auf Wunsch der Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrates muss eine Stiftungsratssitzung, unter Berücksichtigung der o.a. Einladungsfrist, innerhalb von acht Wochen stattfinden.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung.
- (2) Zu den Aufgaben des Stiftungsrates gehört insbesondere
1. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 2. die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 3. die Wahl des Vorstandes,
 4. die Entlastung des Vorstandes sowie
 5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

§11

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§12

Auflösung der Stiftung

Die Auflösung der Stiftung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der zu solcher Stiftungsratssitzung erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Einladung erfolgt per Einschreiben mit einer Frist von mindestens sechs Wochen.

§ 13

Anfallberechtigung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Stiftung an den Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V., Kassel oder dessen Rechtsnachfolger, mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne christlicher Pfadfinderarbeit des VCP Land Rheinland-Pfalz/Saar oder, falls dieses nicht mehr besteht, es allgemein im Sinne evangelischer Pfadfinderarbeit in Rheinland-Pfalz und dem Saarland zu verwenden.

Diese Satzung wurde durch die Mitglieder der Vertreterversammlung des VCP Rheinland-Pfalz/Saar e.V. anlässlich des Beschlusses zur Gründung einer Stiftung am 02.03.2002 beschlossen und am 20. Juni 2002 durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier genehmigt.